

14

BUNDESGERICHTSHOF

IM NAMEN DES VOLKES

II ZR 231/65

URTEIL

Verkündet am
23. September 1968
Kaufmann,
Justizangestellte
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

in dem Rechtsstreit

Dietrich K [REDACTED], E [REDACTED], F [REDACTED],

Kläger und Revisionskläger,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

gegen

D [REDACTED] E [REDACTED] AG, F [REDACTED], Filiale S [REDACTED]

- vertreten durch den Vorstand -,

Beklagte und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Prof. Dr. [REDACTED] und
Dr. [REDACTED] -.

Der II. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat auf die mündliche Verhandlung vom 23. September 1968 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Dr. Kuhn und der Bundesrichter Dr. Nörr, Dr. Schulze, Fleck und Stimpel

für Recht erkannt:

Die Revision gegen das Urteil des 6. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Stuttgart vom 4. Mai 1965 wird auf Kosten des Klägers zurückgewiesen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Die Beklagte war im Wertpapierbereinungsverfahren als Prüfstelle für Daimler-Benz-Aktien tätig. Der Kläger verlangt von ihr Schadenersatz mit der Begründung, sie habe ihre Pflichten als Prüfstelle schuldhaft verletzt.

Die Eheleute Burkhard K. und Charlotte geb. D. hatten Inhaberaktien der Daimler-Benz AG in Giro sammelverwahrung gegeben, und zwar bei der Dresdner Bank in L. im Nennwert von 10.600 RM auf Burkhard K. und bei der Bank der Deutschen Arbeit in L. im Nennwert von 4.600 RM auf Burkhard und Charlotte K.

Der 1944 verstorbene Burkhard K. wurde von seiner Witwe zur Hälfte und seinem Bruder, dem Kläger, sowie von seinem Vater Friedo K. zu je einem Viertel beerbt. Charlotte K. starb 1951; ihre Erben wurden zu gleichen Teilen die Töchter Marianne und Waltraud ihres Bruders

- 3 -

Willi D. Der Kläger wurde Alleinerbe des 1962 verstorbenen Friedo K.

Willi D., der damals in B. (SBZ) wohnte, meldete beide Aktienpakete am 18. Juli 1951 bei der Dresdner Bank in B. (Anmeldestelle) zur Durchführung des Wertpapierbereinigungsverfahrens an, und zwar den einen Posten für "Burkhard K. Nachlaß", den anderen für "Burkhard K. Nachlaß und Frau Charlotte K. geb. D. verstorben 11.1.1951".

Als Nachweise legte er Depotbestätigungen der Dresdner Bank vom 31. Oktober 1944 und der Bank der Deutschen Arbeit vom 31. Dezember 1943 sowie die Sterbeurkunden über den Tod der beiden Ehegatten vor. Er erklärte, Erbscheine nach Burkhard und Charlotte K. und einen Bankauszug der Deutschen Notenbank in L., die bereits beantragt seien, wollte er nachreichen. Im August 1952 mahnte die Anmeldestelle auf Veranlassung der Beklagten die in Aussicht gestellten Unterlagen an. D. legte daraufhin einen Erbschein, der seine beiden Töchter als Erben nach Charlotte K. auswies und zwei Depotbestätigungen der Deutschen Notenbank L. vom 20. September 1951 vor. Darin hieß es, die beiden Depots seien nach den Unterlagen der kontoführenden Banken, also der Dresdner Bank in L. und der Bank der Deutschen Arbeit in L., "in der Zeit vom 1. Januar 1945 bis zum 8. Mai 1945 bzw. Bankenschließungstag" für Charlotte K. geführt worden.

Im Dezember 1952 verlangte die Anmeldestelle von D. Erklärungen darüber, daß seit dem 1. Januar 1945 über die Wertpapiere weder von Charlotte K. noch von deren Erben verfügt worden sei, Rechte Dritter nicht beständen und die Beibringung weiterer Beweismittel nicht möglich sei. Die



14

Richtigkeit der Erklärungen sollte D. an Eides Statt versichern. Gleichzeitig bat sie ihn um Auskunft, wann eine Erbaueinandersetzung nach Burkhard K. stattgefunden habe und wann die Wertpapierkonten auf Frau Charlotte K. umgeschrieben worden seien. Außerdem teilte die Anmeldestelle der Beklagten unter Übersendung der beiden Depotbescheinigungen der Deutschen Notenbank mit, der Anmelder sei zu ändern in "Frau Charlotte K. geb. D. (verstorben 11.1.1951)". Die Beklagte änderte die Anmeldungen entsprechend.

D. erklärte u.a., er könne über die Erbaueinandersetzung nach Burkhard K. und die Umschreibung der Wertpapierdepots auf Charlotte K. nichts sagen, da er seinerzeit Soldat gewesen und erst 1946 aus der Kriegsgefangenschaft zurückgekehrt sei; die Deutsche Notenbank würde eine schriftliche Bestätigung über die Umschreibung der Konten ablehnen. Die Richtigkeit der Angaben versicherte er an Eides Statt. Ferner legte er der Anmeldestelle eine auf den 15. Dezember 1952 datierte schriftliche Erklärung des Vaters des Klägers, Friedo K., vor, in der es u.a. hieß, alleinige Erbin nach Burkhard K. sei dessen Witwe gewesen, die auch sein (Friedo K.) uneingeschränktes Verfügungsrecht gehabt habe und deshalb sämtliche Aktien auf sich habe umschreiben lassen können. Er gebe diese Erklärung "an Eidesstatt" und übertrage "das erbliche Anrecht den Kindern des Bruders meiner Schwiegertochter".

Die Beklagte legte die Anmeldungen mit den Änderungen und allen ihr von der Anmeldestelle übersandten Unterlagen der Kammer für Wertpapierbereinigung beim Landgericht Stuttgart vor mit dem Vorschlag, die angemeldeten Rechte als glaubhaft gemacht anzuerkennen.

Durch Beschlüsse der Kammer für Wertpapierbereinigung wurden die Rechte an den angemeldeten Aktien für die verstorbene Charlotte K. als glaubhaft gemacht anerkannt. D. veräußerte 1954 oder 1955 die Aktien. Der Kläger erwirkte ein rechtskräftiges Urteil, wonach D. zugunsten der Erbgemeinschaft nach Burkhard K. 20.000 DM zu hinterlegen hat.

Von der Beklagten verlangt der Kläger Ersatz des Schadens, der ihm und seinem Vater daraus entstanden sei, daß die von D. angemeldeten Aktien ausschließlich für den Nachlaß Charlotte K. und nicht in Höhe von nominell 12.900 RM für den Nachlaß Burkhard K. anerkannt wurden. Der Kläger hat zunächst beantragt, die Beklagte zur Zahlung von mindestens 88.250 DM, hilfsweise zur Hinterlegung dieses Betrages zugunsten der Erbgemeinschaft nach Burkhard K., zu verurteilen. Das Landgericht hat die Beklagte zur Hinterlegung von 76.338,04 DM verurteilt und im übrigen die Klage abgewiesen. Beide Parteien haben Berufung eingelegt. Im zweiten Rechtszug hat der Kläger den geltend gemachten Betrag auf 170.526,80 DM erhöht. Das Oberlandesgericht hat die Klage in vollem Umfang abgewiesen. Mit seiner Revision verfolgt der Kläger seine im zweiten Rechtszug gestellten Anträge weiter. Die Beklagte bittet um Zurückweisung des Rechtsmittels.

Entscheidungsgründe:

Nach § 51 des Wertpapierbereinigungsgesetzes (WBG) vom 10. August 1949 (WiGBI. S. 295 = BGBl III 4139-1) haften die als Prüfstellen tätigen Kreditinstitute den Beteiligten für den Schaden, der durch eine schuldhafte Verletzung der Pflichten der Prüfstelle entsteht. Der Kläger betrachtet sich als

Beteiligter im Sinne dieser Vorschrift. Er war nach dem Tode Burkhard K. Miteigentümer der von D. angemeldeten Wertpapiere. Als solcher wäre er Beteiligter, obwohl er in dem Wertpapierbereinigungsverfahren nicht in Erscheinung trat, sofern sein Miteigentum am 1. Januar 1945 noch bestanden haben sollte (vgl. § 21 Abs. 1 Nr. 1 WBG). Hierzu hat das Berufungsgericht keine Feststellungen getroffen. Es hat die Klage abgewiesen mit der Begründung, die Beklagte habe bei der Bearbeitung der Anmeldungen D. nicht pflichtwidrig, keinesfalls aber schuldhaft gehandelt. Diese Beurteilung läßt keinen Rechtsfehler erkennen.

Die Beklagte legte die Anmeldungen mit den Änderungen und allen ihr von der Anmeldestelle übersandten Unterlagen der Kammer für Wertpapierbereinigung beim Landgericht Stuttgart vor. In ihrer Stellungnahme führte sie aus, daß sie die Nachweisungen geprüft und hieraus keine Bedenken habe. Die Depotauszüge der Dresdner Bank und der Bank der Deutschen Arbeit bezeichnete sie als zweifelsfrei und schlug vor, die angemeldeten Rechte als "glaubhaft gemacht" anzuerkennen. Sie wies darauf hin, daß der ursprüngliche Depotinhaber Burkhard K. gestorben sei, die Depots aber noch vor dem 1. Januar 1945 auf die inzwischen ebenfalls verstorbene Frau Charlotte K. übertragen worden sein müßten, wie sich aus den Depotbestätigungen der Deutschen Notenbank ergebe. Die Abänderung der Anmeldung auf Frau Charlotte K. Nachlaß sei demnach in Ordnung.

I. Die Revision beanstandet diese Stellungnahme und sieht in ihr eine Pflichtverletzung der Beklagten.

a) Sie meint, die Beklagte habe dadurch ihre Sorgfaltspflicht schuldhaft verletzt, daß sie der Kammer für Wert-

papierbereinigung vorgeschlagen habe, die angemeldeten Rechte als "glaubhaft gemacht" anzuerkennen, obwohl die Erbauscinandersetzung nach Burkhard K. nicht geklärt gewesen sei. Dem kann nicht gefolgt werden. Der Beklagten lagen die Bescheinigungen der Deutschen Notenbank vor. Nach diesen Bescheinigungen lauteten die Wertpapierdepots auf Charlotte K. Zu dieser Umschreibung brauchte es nicht auf Grund einer Erbauscinandersetzung gekommen zu sein. Die Umschreibung der Wertpapierdepots konnte auch auf der Ausnutzung einer über den Tod Burkhard K.'s hinaus wirkenden Vollmacht oder einer von Burkhard K. noch zu seinen Lebzeiten getroffenen, aber längere Zeit liegen gebliebenen Verfügung beruhen. Man mag den Standpunkt vertreten können, dennoch sei es nicht unbedenklich gewesen, die Bescheinigung der Notenbank allein als ausreichende Glaubhaftmachung anzuerkennen. Hierüber zu entscheiden war aber Sache der Wertpapierbereinigungskammer. Man würde die Sorgfaltspflichten der Beklagten als Prüfstelle überspannen, würde man von ihr mehr verlangen, als diejenigen Unterlagen zu unterbreiten, aus denen die Kammer die möglichen Bedenken auch dann ohne weiteres erkennen konnte, wenn ihr nicht mitgeteilt wurde, daß D. trotz Aufforderung durch die Anmeldestelle keinen Erbschein nach Burkhard K. vorgelegt hatte. Auf die Behauptung des Klägers, der Sachbearbeiter der Beklagten habe übersehen, den Erbnachweis zu fordern, kommt es daher nicht an. Im übrigen hat der Kläger auf die Vernehmung des Zeugen Dr. R., durch die er diese Behauptung zunächst unter Beweis gestellt hatte, in der letzten mündlichen Verhandlung vor dem Berufungsgericht verzichtet.

Der Erbschein nach Burkhard K. war auch nicht deshalb erforderlich, weil nach einer von der Revision angeführten Entscheidung des Kammergerichts (WM 1952, 769) ein Vermerk

auf einer Depotbescheinigung als Nachweis des Erbrechts nicht ausreicht. D. [REDACTED] wollte mit den Bescheinigungen der Deutschen Notenbank kein Erbrecht nach Burkhard K. [REDACTED], sondern die Umschreibung der Depots auf Charlotte K. [REDACTED] dartun.

b) Die Revision bemängelt ferner, daß die Beklagte von D. [REDACTED] keine Vollmacht von seiner damals schon volljährigen Tochter Marianne verlangt habe. Es ist jedoch nicht ersichtlich, inwiefern sich das zum Nachteil des Klägers ausgewirkt haben könnte.

c) Zu Unrecht wirft die Revision der Beklagten vor, sie habe die Anmeldungen deshalb nicht als glaubhaft gemacht bezeichnen dürfen, weil nach BGHZ 6, 119 Bestätigungen der Deutschen Notenbank nur neben anderen Beweismitteln verwertbar gewesen seien, solche aber für den Übergang der Depots auf Charlotte K. [REDACTED] nicht vorgelegen hätten, und nicht beachtet, daß die Bestätigungen falsch gewesen seien, weil sie auf "Frau Charlotte K. [REDACTED] weil. z.Hd. Herrn Willi D. [REDACTED]" gelautet hätten, obwohl Charlotte K. [REDACTED] in der Zeit vom 1. Januar bis 8. Mai 1945 noch gelebt habe.

Die angezogene Entscheidung besagt nicht das, was die Revision ihr entnehmen will. Dort wird ausgeführt, daß die Vorlage einer Bescheinigung eines geschlossenen Kreditinstituts neben anderen Beweismitteln die Anerkennung eines Rechts als nachgewiesen nicht ausschließe, und nicht gesagt, daß Bescheinigungen der Deutschen Notenbank zur Glaubhaftmachung ungeeignet seien.

Die Verwendung des Wortes "weil." = weiland = vormalig machte die Bestätigungen zwar unrichtig. Für die Beklagte war aber klar, daß die Bescheinigungen zu Händen D. [REDACTED]s erteilt worden waren und ein sprachliches Versehen ihres Verfassers vorlag.

d) Die Revision wirft der Beklagten vor, sie habe sich bei der äußeren Gestaltung ihrer Stellungnahme nicht an die "Grundsätze über Form und Inhalt der Stellungnahme der Prüfstellen" gehalten. Sie habe nämlich einen Text verwendet, der für sogenannte typische Fälle vorgesehen gewesen sei. Es habe sich hier nicht um einen typischen Fall gehandelt, so daß die Kammer für Wertpapierbereinigung irregeführt worden sei.

Damit kann die Revision nicht durchdringen. Die Beklagte handelte nicht pflichtwidrig, wenn sie einen für typische Fälle vorgesehenen Text verwendete, soweit dieser zutreffend war, und im übrigen auf die Besonderheiten des Falles hinwies. Entscheidend war allein, ob der Inhalt der Stellungnahme insgesamt der Sachlage entsprach, wie sie sich damals darbot. Die Richtlinien lassen nicht erkennen, daß Formulierungen, die für gewisse Fälle vorgeschrieben waren, für andere Fälle schlechthin verboten waren. Ein solcher Formalismus hätte keinen Sinn gehabt.

e) Die Revision macht noch geltend: Die Beklagte sei nach den erwähnten Grundsätzen verpflichtet gewesen, auf die Besonderheiten des Falles einzugehen und zur Rechtsnachfolge sowie zu den Beweismitteln Stellung zu nehmen. Dazu habe im vorliegenden Fall gehört, daß D., der zunächst für einen Nachlaß angemeldet, dann aber seine Töchter als allein Berechtigte bezeichnet habe, nicht habe aufklären können, wann und wodurch die Aktienpakete auf Charlotte K. übergegangen waren.

Die von der Revision vermißte Stellungnahme findet sich in dem Hinweis der Beklagten, der ursprüngliche Depot-

inhaber sei verstorben, die Depots müßten aber noch vor dem 1. Januar 1945 auf Charlotte K. übertragen worden sein, wie sich aus den Depotbestätigungen der Deutschen Notenbank ergebe. Diese Äußerung, im Zusammenhang gelesen, machte deutlich, daß Näheres über den Übertragungsvorgang nicht bekannt war.

II. Das Berufungsgericht hat die Änderung der Bezeichnung des Anmelders nicht als Eintritt eines anderen in die schwebenden Verfahren, sondern als bloße Klarstellung angesehen. Dazu hat das Berufungsgericht ausgeführt:

Die Änderungen habe dieselbe Person bewirkt, die zuvor die Anmeldungen vorgenommen hatte. Sowohl die ursprünglichen Anmeldungen als auch die späteren Änderungen hätten sich allein auf die zum jeweiligen Zeitpunkt vorliegenden Berechtigungsnachweise bezogen. Das sei vernünftig und geradezu selbstverständlich gewesen, denn nur so habe Aussicht auf Anerkennung der angemeldeten Rechte bestanden. Dann könne nicht angenommen werden, daß D., der bei der Anmeldung weitere Unterlagen angekündigt habe, sich von Anfang an unabänderlich auf die Person des Anmelders habe festlegen wollen. Seine Anmeldeerklärungen seien so auszudeuten, daß er die Papiere für die "wahren Berechtigten" anmelden wollte, die nach den zunächst nur verfügbaren Nachweisen, den alten Depotbestätigungen der Verwahrungsbanken, eben die ursprünglich angegebenen Nachlässe zu sein schienen. Auch sei die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Versäumung der Anmeldefrist ganz abstrakt in beiden Fällen "dem Anmelder" bzw. "den Anmeldern" unter Nennung dieser Nachlässe erteilt worden. Der spätere Übergang auf ausschließlich Charlotte K. stelle infolgedessen nur eine Berichtigung in der Person des Anmelders, gewissermaßen die der veränderten Beweislage angepaßte und nunmehr endgültige Kennzeichnung

des Anmelders dar. Auf sie erstrecke sich die gewährte Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ohne weiteres.

a) Die Revision hält das für fehlerhaft. Die Wertpapiere hätten nur für einen bestimmten Anmelder zur Wertpapierbereinigung angemeldet werden können. Dieser sei mit "Burkhard K. [REDACTED] Nachlaß" hinreichend bezeichnet gewesen. Die Beklagte habe diesen Anmelder nachträglich durch einen anderen ersetzt. Das hätte nicht ohne Zustimmung des ursprünglichen Anmelders geschehen dürfen. Die Beklagte hätte also den Erbschein nach Burkhard K. [REDACTED] und die Zustimmung der daraus ersichtlichen Erben verlangen müssen.

Die Beurteilung durch das Berufungsgericht, die Beklagte habe durch die Änderung der Anmeldungen keine Pflichtverletzungen begangen, ist rechtlich nicht zu beanstanden. Es kommt im vorliegenden Verfahren nicht darauf an, ob dadurch objektiv ein Anmelder durch einen anderen ersetzt wurde. Entscheidend ist vielmehr, ob die Beklagte ihre Sorgfaltspflichten verletzte und dadurch den Eintritt eines anderen Anmelders ermöglichte. Das ist nicht der Fall. Die Bezeichnung des Anmelders war zunächst unzureichend. "Burkhard K. [REDACTED] Nachlaß" konnte eine bestimmte Person oder auch eine Erbengemeinschaft bezeichnen. Möglich war auch, daß die Wertpapiere bis zum 1. Januar 1945 durch irgendwelche Vorgänge aus dem Nachlaß ausgeschieden waren. Die ursprünglichen Anmeldungen, die sich im wesentlichen auf die Bankbestätigungen aus den Jahren 1943 und 1944 stützten und über das weitere rechtliche Schicksal der Aktien zwischen dem Tod Burkhard Köhnes und dem 1. Januar 1945 nichts aussagten, ließen diese Möglichkeiten offen. Eine ungenaue Bezeichnung des Anmelders schloß die Anerkennung der angemeldeten Rechte aus. Allerdings konnten Rechte auch für namentlich nicht festgestellte Miterben anerkannt werden, aber nur dann, wenn der Erblasser nach dem

1. Januar 1945 und vor dem 1. Oktober 1949 verstorben war (BGH WM 1951, 595 m. Anm. Eichhorn). Da Burkhard K. bereits 1944 verstorben war, hätte die Beklagte auf eine Klarstellung des Anmelders dringen müssen, wenn D. eine Änderung der von ihm bewirkten Anmeldungen nicht von sich aus veranlaßt hätte. Diese Änderung lag im Rahmen der in den ursprünglichen Anmeldungen angegebenen unbestimmten Bezeichnung, wie sie im Zusammenhang mit den vorgelegten Unterlagen zu verstehen war. Die Beklagte brauchte deshalb nicht anzunehmen, daß D. die Person des Anmelders auswechselte.

b) Im Jahre 1953 versicherte D., auf Grund einer im Nachlaß der Charlotte K. gefundenen Bestandsübersicht habe er die Überzeugung erlangt, daß sich sämtliche Wertpapiere im Besitz der Verstorbenen befunden hätten. Die Revision meint, D. habe diese Überzeugung, da Charlotte K. bereits am 11. Januar 1951 verstorben ist, bereits bei der Anmeldung der Aktien haben müssen, und das habe das Berufungsgericht übersehen.

Sie macht damit geltend, die Beklagte habe auf Grund dieses Zusammenhanges gegen D. Verdacht schöpfen müssen. Das ist nicht zwingend. Die Beklagte konnte auch annehmen, daß D. sich diese Überzeugung erst durch weitere genaue Durchsicht der im Nachlaß vorgefundenen Papiere verschafft hatte.

c) Schließlich meint die Revision, das Berufungsgericht habe nicht beachtet, daß D. die Unterlagen, auf die er die alleinige Berechtigung der Charlotte K. stützte, noch vor Ablauf der Wiedereinsetzungsfrist (30. September 1951) erhalten habe. Er habe deshalb noch eine Anmeldung allein für Charlotte K. vornehmen können und würde dies

auch getan haben, wenn sich für ihn auf Grund dieser Unterlagen eine andere Lage ergeben hätte.

Daraus läßt sich kein Fehler der Beklagten herleiten. Folgt man dem Gedankengang der Revision, so mußte die Beklagte auf Grund des Verhaltens des D. annehmen, daß sich für diesen auf Grund der Unterlagen keine andere Lage ergeben hatte. Vielmehr konnte er aus der Sicht der Beklagten nunmehr den bisher unzureichend bezeichneten Anmelder genau angeben.

III. Gegen die Entscheidungen der Kammer für Wertpapierbereinigung hätte die Bankaufsichtsbehörde Beschwerde einlegen können (§ 54 Abs. 3 WBG). Die Revision meint, da die Anerkennung der Rechte fehlerhaft gewesen sei, hätte die Beklagte die Aufsichtsbehörde zur Einlegung des Rechtsmittels veranlassen müssen.

Auch insoweit vermag die Revision kein schuldhaft pflichtwidriges Verhalten der Beklagten darzutun. Wenn die Beklagte vor der Weiterleitung der Anmeldungen an die Kammer für Wertpapierbereinigung keinen Anlaß hatte, sich gegen die Anerkennung der angemeldeten Rechte als glaubhaft gemacht auszusprechen, so brauchte sie auch gegen die Entscheidungen der Kammer nichts zu unternehmen.

Dr. Kuhn Dr. Nörr Dr. Schulze Fleck Stimpel